OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852078/7/HW

Datum:
Linz, 24. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. A__, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses der Wohlfahrtskasse der B__ Oberösterreich vom 15.10.2024 betreffend Invaliditätsversorgung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid Nr. 2019258 wurde der Beschwerdeführerin („Bf") eine Invaliditätsversorgung gemäß § 33 Abs. 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse der B__ Oberösterreich für drei Jahre, konkret von 01.04.2022 bis 31.03.2025, zuerkannt. Mit dem verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid vom 15.10.2024 wurde ausgesprochen, dass die gewährte Invaliditätsversorgung per 31.08.2024 eingestellt wird. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf seit 01.09.2024 als Amtsärztin beim Land Oberösterreich tätig sei, sodass eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Invaliditätsversorgung, nämlich die Einstellung jeglicher ärztlichen Tätigkeit, weggefallen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.1. Nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Die Bf ist seit 01.09.2024 Vertragsbedienstete beim Land Oberösterreich und als Amtsärztin tätig, wobei sie organisatorisch der Abteilung Gesundheit, Gruppe „Krankenanstaltenplanung und Gesundheitsfinanzen" zugeordnet ist (Dienstzeitbestätigung vom 07.11.2024; Stammdatenblatt; Angaben der Bf in VH; von der Bf vorgelegtes Organigramm).
Das Tätigkeitsfeld der Bf in der Abteilung Gesundheit umfasst unter anderem die Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung des regionalen Strukturplanes für das Land Oberösterreich des RSG 2030, der mit den oberösterreichischen Fondkrankenanstalten, der C__ nach Vorgaben des Bundes umzusetzen ist und die Analyse und Überprüfung Krankenanstalten relevanter Messgrößen, vorrangig Diagnosedaten und medizinische Leistungsdaten. Darunter versteht man die Überprüfung bzw. Kontrolle von Diagnosecodierungen und Leistungsabrechnungen nach dem LKF Modell für oberösterreichischen Fondkrankenanstalten. Im Rahmen des Strukturplanes werden etwa die Bettenanzahl für die Krankenhäuser oder die Standorte der Großgeräte geplant. Das Tätigkeitsfeld der Bf in der Abteilung Gesundheit umfasst auch die Betreuung und Planung gesundheitsspezifischer Projekte. Die Abteilung unterstützt und betreut die Bildung neuer Netzwerke im Land Oberösterreich, wie etwa das Traumanetzwerk, das spezielle medizinische Leistungen und Patientenversorgung und Weiterleitung an spezielle Traumazentren garantiert, oder das sich in der Planung befindende Netzwerk Infektiologie. Das Tätigkeitsfeld der Bf beinhaltet auch Tätigkeiten (Planung und Umsetzung) zwecks Optimierung der Versorgung spezifischer Patientengruppen in Klinikambulanzen und im niedergelassenen Bereich gemeinsam mit den Trägern der oberösterreichischen Fondkrankenanstalten und der C__. Zuletzt erfolgte als gesundheitsspezifisches Projekt beispielsweise eine Erhebung von Wartezeiten für

nuklearmedizinische Untersuchungen auf Schilddrüsenerkrankungen, wobei geschaut wurde, ob längere Wartezeiten bzw. ein Versorgungsengpass in bestimmten Regionen bestehen und es wird, wenn ein solcher Engpass besteht, dies etwa mit der C__ oder den Krankenhäusern besprochen, was der Versorgungssicherheit dienen soll (Angaben der Bf in ON 3 und in der VH).
Die Bf hat im Rahmen ihrer Tätigkeit keinen direkten Patientenkontakt, erstellt keine Patientengutachten und ist auch nicht kurativmedizinisch tätig. Die Bf leidet an einem posttraumatischen dorsalen Mittelhirnsyndrom mit HOPS und ist gesundheitlich für kurative ärztliche Tätigkeiten nicht mehr einsetzbar (Dienstzeitbestätigung vom 07.11.2024; Bestätigung vom 11.03.2025; Angaben der Bf in ON 3 und in der VH).
Die von der Bf vorgelegte Ausschreibung, auf welche sie betreffend ihre Tätigkeit verwies, lautet unter anderem wie folgt (ON 3):
„• Analyse und Überprüfung krankenanstaltenrelevanter Messgrößen, vorrangig Diagnosedaten und medizinische Leistungsdaten der oberösterreichischen Fondskrankenanstalten
• Mitwirken bei der Entwicklung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit OÖ und der Umsetzung der geplanten Gesundheitsversorgung
• Kontrollieren der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen und der Ergebnisqualitätsmessung (A-IGI)
• Mitwirken bei der Planung und Umsetzung von neuen Gesundheitsprojekten, z.B. bei der Vernetzung relevanter Leistungsanbieter zur Optimierung der Versorgung spezifischer Patientengruppen
• Erstellen von Gutachten und Stellungnahmen für den oberösterreichischen Gesundheitsfonds und Beurteilen der Anträge der oberösterreichischen Spitäler zur Abrechnung neuer medizinischer Leistungen
• Erledigen von allgemeine Tätigkeiten im Rahmen des amtsärztlichen Dienstes durch (z.B. amtsärztliche Untersuchungen)
• Beteiligen an der Rufbereitschaft der Amtsärztinnen und Amtsärzte
DAS BRINGEN SIE MIT
AUSBILDUNG
• Anerkennung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ius practicandi) oder Fachärztin/Facharzt
[…]
ERWÜNSCHT
• mehrjährige ärztliche Berufserfahrung".

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Die Bf hinterließ im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen seriösen und persönlich glaubwürdigen Eindruck, Feststellungen konnten daher insbesondere auch auf Grundlage von Angaben der Bf getroffen werden. Die einzelnen Feststellungen unter Punkt II.1. gründen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 33 Abs 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse der B__ Oberösterreich ist die Invaliditätsversorgung auf Antrag dann und solange zu gewähren, als das Mitglied nach Beendigung des Krankengeldbezuges infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens an der Ausübung seines ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes dauernd oder vorübergehend zur Gänze behindert ist und jegliche ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit mit Versorgungsstichtag eingestellt hat. Voraussetzung für die Gewährung der Invaliditätsversorgung ist daher unter anderem, dass jegliche ärztliche (oder zahnärztliche) Tätigkeit eingestellt ist.

Die Ausübung des ärztlichen Berufs umfasst nach § 2 ÄrzteG jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird. Ob es sich bei Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses um ärztliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 ÄrzteG handelt, ist grundsätzlich nach dem konkreten Aufgabengebiet zu beurteilen (vgl. VwGH 20.11.2014, 2012/11/0212). Als ärztliche Tätigkeit bewertet wird unter anderem etwa die Lehre und Forschung auf medizinischen Gebieten, ebenso handelt es sich bei der Tätigkeit als ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt um eine ärztliche Tätigkeit (*Wallner* in *Neumayr/Resch/Wallner,* GmundKomm[2] § 2 ÄrzteG 1998 Rz 2; VwGH 30.06.1998, 97/11/0343).

Im vorliegenden Fall ist die Bf seit 01.09.2024 beim Land Oberösterreich als Amtsärztin tätig, wobei bereits dieser Umstand dafürspricht, dass die Bf eine ärztliche Tätigkeit im Sinne von § 33 Abs 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse der B__ Oberösterreich ausübt, zumal Amtsärzte gemäß § 41 Abs. 1 ÄrzteG (die bei den Sanitätsbehörden tätigen) Ärzte sind (die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben). Dass die Bf in ihrer Funktion nicht kurativmedizinisch tätig ist, schließt das Vorliegen einer ärztlichen Tätigkeit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Übrigen nicht aus, eine ärztliche Tätigkeit muss nicht zwingend unmittelbar am Menschen erfolgen (vgl. VwGH 20.11.2014, 2012/11/0212). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, umfasst das Tätigkeitsfeld der als Amtsärztin tätigen Bf unter anderem die Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von gesundheitsspezifischen Vorhaben, welche letztlich auch der Patientenversorgung dienen. Die von der Bf in Ausübung ihrer Funktion als Amtsärztin gesetzten Tätigkeiten dienen sohin letztlich auch der ärztlichen Versorgung und damit mittelbar der Entfaltung ärztlicher Tätigkeiten für Patienten (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 30.06.1998, 97/11/0343). Im Ergebnis kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie im konkreten Fall angesichts der Tätigkeit der Bf als Amtsärztin beim Land Oberösterreich davon ausgeht, dass die Bf eine ärztliche Tätigkeit im Sinne von § 33 Abs 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse der B__ Oberösterreich ausübt und sohin die

Voraussetzungen für die Gewährung der Invaliditätsversorgung seit 01.09.2024 nicht (mehr) vorliegen. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Zum Beschwerdevorbringen betreffend die §§ 41 und 68 ÄrzteG ist noch auszuführen, dass gemäß § 33 Abs 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse der B__ Oberösterreich Voraussetzung für die Gewährung der Invaliditätsversorgung unter anderem ist, dass „jegliche ärztliche […] Tätigkeit" eingestellt wurde. Nach dem Wortlaut dieser Regelung wird daher (nur) auf eine ärztliche Tätigkeit abgestellt und nicht auf eine die Kammerzugehörigkeit begründende (ärztliche) Tätigkeit.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Zugrundelegung der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgte, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger